

9. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 17.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser **2,94 Euro**.

Artikel II

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt **50,30 Euro** je angefangenen Kubikmeter (cbm) Klärschlamm.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Aerzen, den 29.12.2017

gez. Wagner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 29.12.2017 auf www.aerzen.de bereitgestellt.